



Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 463/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alma Zadić, LL.M., Freundinnen und Freunde, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Hausdurchsuchungen mit schwerbewaffneten Einheiten beim österreichischen Verfassungsschutz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Seit der Novellierung des Staatsanwaltschaftsgesetzes mit BGBl. I 2015/96 sind Vorhabensberichte der Staatsanwaltschaften im Wesentlichen erst vor der beabsichtigten Enderledigung zu erstatten. Gemäß § 8 Abs. 3 letzter Satz StAG in der geltenden Fassung haben die Staatsanwaltschaften in Strafverfahren, die einer Vorhabensberichtspflicht nach Abs. 1 unterliegen, über bedeutende Verfahrensschritte, insbesondere Zwangsmaßnahmen, erst zu informieren, nachdem diese angeordnet wurden. Der Grund für diese Gesetzesänderung lag darin, jedweden vermeintlichen Einfluss der Politik auf die Gestaltung des Ermittlungsverfahrens und damit auf den Gang der Strafrechtspflege von vornherein zu verhindern.

Zu 2 und 3:

Die in den Medien kolportierte Art und Weise des Einsatzes entspricht nicht den tatsächlichen Abläufen. Bei den Hausdurchsuchungen waren insgesamt knapp 60 Einsatzkräfte der Polizei, davon etwa 35 in den Räumlichkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, im Auftrag und unter der Leitung der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) zur Herstellung der Exekutivgewalt im Einsatz. Diese Polizeikräfte waren weder mit Sturmhauben vermummt oder behemt, noch trugen sie schwere Überziehschutzwesten oder schwere Bewaffnung, wie sie standardmäßig für gefährliche Einsätze verwendet wird. Tatsächlich traten die einschreitenden Polizeibeamten in der üblichen Streifenadjustierung in Erscheinung und

waren mit standardmäßigen Unterziehschutzwesten und Polizeierkennungswesten ausgestattet und mit der Dienstpistole bewaffnet, die versteckt unter der Kleidung getragen wurde.

Da keine Staatsanwaltschaft, auch nicht die WKStA, über eigene Exekutivkräfte verfügt, ist es immer erforderlich, dass bei Einsätzen ab einer bestimmten Größenordnung oder Bedeutung – bekanntermaßen dem Bundesministerium für Inneres unterstehende – Polizeibeamte zu solchen Amtshandlungen herangezogen werden. Auf Basis der konkreten Verdachtslage war es wesentlich, für den Einsatz kriminalpolizeiliche Kräfte heranzuziehen, die in keiner Weise – auch nicht durch einzelne Mitarbeiter – mit den zu untersuchenden Vorwürfen im Zusammenhang gebracht werden können. Darüber hinaus hing der Erfolg der Hausdurchsuchungen nach der Einschätzung der WKStA zum Zeitpunkt der Erlassung der Anordnungen wesentlich davon ab, die Amtshandlung nach Vorliegen der gerichtlichen Bewilligung so rasch wie möglich durchzuführen.

Bei der Einsatzbesprechung am 27. Februar 2018 wurde der Leiter der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität vom Generalsekretär des Bundesministeriums für Inneres als Leiter jener Einsatzgruppe vorgestellt, die diesen Anforderungen entspreche, weshalb die fallführende Oberstaatsanwältin und ihr Gruppenleiter deren Einsatz für die Durchführung der gerichtlichen gewilligten Durchsuchungen befürworteten. Bei dieser Einsatzbesprechung wurde auch festgelegt, dass die Datensicherung ausschließlich durch die beigezogenen IT-Experten aus dem Justizbereich erfolgen werde und die Sicherstellungsprotokolle von der Landespolizeidirektion Wien zu erstellen seien.

Zu 4:

An jedem Einsatzort der Hausdurchsuchungen leitete eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt die jeweilige Amtshandlung.

Zu 5:

Es wurden jene Datensätze und/oder Datenträger sichergestellt, die gemäß der Anordnung zur Sicherstellung im Zusammenhang mit dem in dieser Anordnung genannten Sachverhalt stehen könnten, mit Ausnahme jener, bei denen bereits vor Ort unzweifelhaft eine Relevanz für das gegenständliche Ermittlungsverfahren ausgeschlossen werden konnte. Eine gezielte Sicherstellung von Datenträgern und Datensätzen anderen Inhalts fand – entgegen den von einem Teil der Medien beharrlich kolportieren Mutmaßungen – nicht statt.

Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass auf einzelnen Datenträgern der von der Sicherstellung betroffenen Personen allenfalls auch Daten gespeichert sind, die nicht im Zusammenhang mit dem den Anordnungen zugrundeliegenden Sachverhalt stehen. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass auf Datenträgern nicht ausschließlich

sachverhaltsrelevante Daten gespeichert sind. Daher ist es ein ganz normaler Vorgang, wenn die für die Ermittlungen nicht relevanten Datenträger wieder an die Betroffenen ausgefolgt bzw. die gemäß § 111 Abs. 2 StPO angefertigten Sicherungskopien wieder gelöscht werden, sobald nach der Sicherung und Prüfung der Daten die Sichtung der einzelnen Datenträger und Datensätze ergibt, dass sie für die Ermittlungen nicht relevantes Material enthalten.

Eine Separierung des relevanten Beweismaterials am Ort der Hausdurchsuchung wäre generell nicht nur in technischer Hinsicht faktisch nicht zu bewältigen, sondern würde auch ein Vielfaches an Zeit in Anspruch nehmen, zumal etwa gelöschte oder verschlüsselte Dateien nur mit der in der WKStA vorhandenen speziellen Hard- und Software gesichtet werden können. Nur durch die physische Sicherstellung von Datenträgern und die Anfertigung von Sicherungskopien samt anschließender Filterung nach ermittlungsrelevantem Beweismaterial in den Amtsräumen der WKStA wird dem gesetzlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit und der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung entsprochen, bei der Durchführung von Durchsuchungen Aufsehen, Belästigungen und Störungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Zu 6:

Die WKStA hat zunächst vier Zeugen vernommen, deren Aussagen die Durchsuchung und Sicherstellung der Daten dringend geboten erscheinen ließen.

Mit Blick auf die Nichtöffentlichkeit des als Verschlusssache geführten Ermittlungsverfahrens ersuche ich um Verständnis, dass ich aus Gründen der – auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen des Interpellationsrechtes zu beachtenden – Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. des Datenschutzes und der Rechte von Betroffenen sowie zur Sicherung des Ermittlungserfolges derzeit keine Details zu diesen Zeugenaussagen bekannt geben kann.

Zu 7:

Die Daten wurden der gerichtlich bewilligten Durchsuchungsanordnung entsprechend gesucht und der Sicherstellungsanordnung entsprechend sichergestellt. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 5.

Zu 8:

Nach meinen Informationen wurden bislang drei Beschwerden gegen den Beschluss auf Bewilligung der Durchsuchung von Orten und Gegenständen verbunden mit weiteren Anträgen eingebracht, über die noch nicht entschieden wurde.

Zu 9 und 10:

Die sichergestellten Daten bzw. Datenträger wurden unmittelbar nach ihrer Sicherstellung in

einen besonders zutrittsgesicherten Raum bei der WKStA gebracht und werden ausschließlich dort verwahrt. Zur Verstärkung der Datensicherheit wurde eine zusätzliche Verschlüsselung der für die Anfertigung von Sicherungskopien herangezogenen Hardware vorgenommen. Der weitere Zugriff auf die Daten ist nur unter Aufsicht der fallführenden Oberstaatsanwältin oder ihres Gruppenleiters möglich, weil selbst die IT-Experten der WKStA keine eigene Zugangsberechtigung zu diesem Raum haben.

Zu 11:

Soweit eine Trennung sicherzustellender Daten technisch und zeitlich vor Ort möglich war, wurden diese Daten, andernfalls die jeweiligen Datenträger als solche sichergestellt. Von zwei Festplatten und zwölf Mobiltelefonen wurden bereits Sicherungskopien angefertigt. Insbesondere bei den von den Betroffenen als wichtig genannten Geräten wurde dies prioritär behandelt, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen und die mit der Sicherstellung verbundenen Störungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Die Anfertigung von Sicherungskopien erfolgte nach Rücksprache mit den betroffenen Personen ohne Verzug, damit diese aus dienstlichen oder privaten Gründen dringend benötigten Geräte wieder ausgefolgt werden konnten. Um einem unwiederbringlichen Datenverlust vorzubeugen, wurde von sämtlichen angefertigten Kopien jeweils ein Backup erstellt. Sämtliche Datenträger, auf denen sich Sicherungskopien von sichergestellten Daten befinden, sind verschlüsselt und werden in dem zu Frage 10 beschriebenen besonders gesicherten Raum der WKStA verwahrt.

Zu 12:

Dazu verweise ich zunächst auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 und den Umstand, dass unberechtigte Personen keinen Zutritt zu den sichergestellten Daten haben. Die Anfertigung von Sicherungskopien erfolgt ausschließlich durch die der WKStA zugeteilten IT-Experten mit spezieller Hard- und Software, wobei die Logins selbstständig protokolliert werden. Das Passwort für die Entschlüsselung der Hardware ist nur den IT-Experten und der fallführenden Oberstaatsanwältin bekannt.

Zu 13:

Dazu verweise ich auf die Antwort zu Frage 12. Derzeit greifen ausschließlich die IT-Experten auf die Daten zu, weshalb die Identität für sämtliche Zugriffe auch auf Basis der Logins feststeht. Eine Einsicht in die konkreten Daten erfolgte bisher nicht; bislang wurden ausschließlich Sicherungskopien hergestellt. Für die Durchsicht und Auswertung der Daten wird ein eigenes Sicherheitskonzept erstellt werden, um auch im weiteren Verfahrensverlauf das Vieraugenprinzip einhalten zu können.

Zu 14:

Im Zuge der Sichtung der Daten werden alle berechtigten Geheimhaltungsinteressen

berücksichtigt werden. Die Daten werden in der WKStA völlig getrennt von den anderen Datenbeständen aufbewahrt. Wie die Aufbereitung und Auswertung der Daten unter Wahrung aller erdenklichen Sicherheitsanforderungen bewerkstelligt werden kann, ist derzeit Gegenstand von Beratungen mit den IT-Experten meines Hauses.

Festzuhalten ist weiters, dass im gegenständlichen Ermittlungsverfahren der Fokus nicht primär auf den Inhalt der Daten gerichtet ist, sondern auf den mutmaßlich strafrechtlich relevanten Umgang einzelner Bediensteter des BVT mit Daten dieser Behörde. Die Verwertung der strafrechtlich relevanten geheimhaltungsklassifizierten Daten wird in Kooperation mit der Rechtsabteilung des BVT soweit wie möglich abgestimmt werden.

Zu 15 bis 18:

Aufgrund von Zeugenaussagen war davon auszugehen, dass im Büro der Referatsleiterin für Extremismus Daten und Dokumente gefunden werden können, die für das Strafverfahren beweisrelevant sind, weil sie den Tatverdacht insbesondere in Bezug auf einen Beschuldigten erhärten können, zu dem die Genannte in einem besonderen beruflichen Naheverhältnis stand, sodass sich unter den bei ihr gespeicherten Daten auch solche befinden können, die den Tatverdacht gegen den Beschuldigten betreffen. Die Sicherstellung von Daten und Datenträgern wurde entsprechend der gerichtlich bewilligten Durchsuchungsanordnung und der Sicherstellungsanordnung im Büro der Referatsleiterin durchgeführt, wobei Falldaten aus dem EDIS-Fallbearbeitungssystem weder gesucht noch gezielt sichergestellt wurden.

Die Sicherstellung war zur Erhärtung oder Entkräftigung des Tatverdachts gegen die Beschuldigten nach Ansicht der WKStA und des bewilligenden Gerichtes erforderlich und auch verhältnismäßig, weil der Verdacht der Aufbewahrung bereits einer Löschungsverpflichtung unterliegender Daten bzw. der unzulässigen Herstellung von Kopien, verbunden mit dem Verdacht der Weitergabe oder außerdienstlichen Verwendung der Daten, nur durch die Sicherstellung jener Datensätze und Datenträger geklärt werden kann, die im konkreten Fall sichergestellt wurden. Eine Überprüfung dieser Fragen obliegt aufgrund der eingebrachten Beschwerden dem Drei-Richter-Senat des Oberlandesgerichtes Wien, weshalb ich um Verständnis ersuche, dass ich mich zur Vermeidung jeglicher Präjudizierung einer weiteren Stellungnahme enthalte.

Zu 19:

Die Durchführung der gerichtlich bewilligten Hausdurchsuchung wurde von der WKStA angeordnet.

Zu 20 und 21:

Mit per E-Mail an Generalsekretär SC Mag. Pilnacek übermitteltem Informationsbericht vom

28. Februar 2018 gab die WKStA bekannt, dass bei ihr ein Verfahren gegen Mitarbeiter des BVT wegen des Verdachts nach § 302 Abs 1 StGB anhängig ist und übersandte im Nachhinein die gerichtlich bewilligten Anordnungen auf Durchsuchung und Sicherstellung. Nach entsprechendem Auftrag übersandte die WKStA am 9. März 2018 einen zweiten Informationsbericht über den Verfahrensstand und die durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere den angesprochenen Einsatz. Am 12. März 2018 fand unter Leitung von Generalsekretär SC Mag. Pilnacek eine Dienstbesprechung mit Vertretern der Oberstaatsanwaltschaft Wien und der WKStA statt, bei welcher der Einsatz erörtert wurde. Die jeweiligen Informationen wurden entweder über den für Strafrecht zuständigen Fachreferenten meines Kabinetts, meinen Kabinettschef oder unmittelbar von Generalsekretär GS Mag. Pilnacek stets zeitnah an mich weitergeleitet.

Zu 22 bis 25:

Die Information an die Oberstaatsanwaltschaft Wien und an den Generalsekretär meines Hauses erfolgte kurz nach einem fernmündlichen Aviso am 28. Februar 2018 um 9.40 Uhr mit Vorlage eines Informationsberichtes unter Anschluss einer Kopie der Anordnungen. Durch diese gleichzeitige Befassung war die Erstattung eines gesonderten Vorlageberichtes durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien nicht erforderlich.

Zu 26:

Der WKStA wurde im Zusammenhang mit den Hausdurchsuchungen keine Weisung erteilt.

Zu 27:

Ich ersuche um Verständnis, dass ich von der Beantwortung dieser Frage Abstand nehme, weil meine subjektiven Einschätzungen nicht Gegenstand des Interpellationsrechtes sind.

Wien, 9. Mai 2018

Dr. Josef Moser

